

I.

KANTONSRATSBESCHLUSS

BETREFFEND FESTSETZUNG DER ZAHL DER MITGLIEDER UND ERSATZMIT-
GLIEDER DES KANTONSGERICHTS UND DES STRAFGERICHTS
SOWIE DER ZAHL DER HAUPTAMTLICHEN MITGLIEDER IM KANTONSGERICHT
UND IM STRAFGERICHT
FÜR DIE AMTSPERIODE 2007 - 2012

II.

KANTONSRATSBESCHLUSS

BETREFFEND FESTSETZUNG DER ZAHL DER HAUPTAMTLICHEN MITGLIEDER
IM OBERGERICHT
FÜR DIE AMTSPERIODE 2007 - 2012

BERICHT UND ANTRAG DES OBERGERICHTS

VOM 17. JANUAR 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Obergericht unterbreitet Ihnen eine Vorlage zur Beschlussfassung betreffend Richterzahlen für die bevorstehende neue Amtsperiode. Wir erstatten Ihnen dazu den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Das Wichtigste im Überblick
2. Ausgangslage
3. Zahl der Mitglieder des Kantonsgerichts
4. Zahl der Mitglieder des Strafgerichts
5. Zahl der Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts und des Strafgerichts
6. Zahl der hauptamtlichen Mitglieder im Obergericht

7. Finanzielle Auswirkungen
8. Auswirkungen auf die Infrastruktur (Raumbedarf und Mobiliar)
9. Anträge

1. Das Wichtigste im Überblick

Nach § 41 Bst. I Ziff. 1 und 2 der Kantonsverfassung hat der Kantonsrat die Zahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts und des Strafgerichts sowie die Zahl der hauptamtlichen Richter in jedem Gericht festzusetzen. Mit Beschlüssen vom 20. April 2000 setzte der Kantonsrat die Zahlen für die laufende Amtsperiode 2001 - 2006 fest. Im Hinblick auf die nächste Amtsperiode sind neue Beschlüsse zu fassen.

Die auf den 1. Januar 2001 beim Kantons- und Strafgericht vorgenommene Erhöhung der Richterzahl - neun hauptamtliche Richter für das Kantonsgericht und drei hauptamtliche Richter für das Strafgericht - und die damit verbundene Verselbständigung des Strafgerichts haben sich bewährt. Die Verfahrensdauern konnten beim Kantonsgericht (insbesondere bei den ordentlichen Prozessen) verkürzt werden. Beim Strafgericht gingen in der laufenden Amtsperiode mehrere äusserst komplexe und umfangreiche Wirtschaftsstraffälle ein, die ohne die Erhöhung der Richterzahl nicht hätten bewältigt werden können. Mit einigen dieser Fälle musste sich inzwischen auch das Obergericht befassen. Das Obergericht musste Ihnen für die zeitgerechte Bewältigung dieser Fälle einen Antrag auf die Wahl von ausserordentlichen Ersatzmitgliedern stellen. Da sich im Bereich der Wirtschaftsstraffälle vorderhand kein Rückgang abzeichnet, ist eine Aufstockung des Obergerichts bei den hauptamtlichen Richterstellen unumgänglich.

Das Obergericht schlägt Ihnen vor, beim Kantonsgericht und beim Strafgericht die Zahl der Richterstellen zu belassen, hingegen beim Obergericht die Zahl der hauptamtlichen Mitglieder von heute drei um eine Stelle auf vier zu erhöhen. Nach konstanter Praxis des Obergerichts enthalten dessen Personalbegehren keinerlei (stille) Reserven.

2. Ausgangslage

a) Beim Kantonsgericht und Strafgericht

Das Thema der Überlastung des Kantonsgerichts und des mittlerweile verselbständigten Strafgerichts war seit Jahren Gegenstand der Rechenschaftsberichte des Obergerichts an den Kantonsrat sowie wiederholter Debatten im Parlament. Für die Amtsperiode 1997 - 2000 wurde die Zahl der Mitglieder des Kantonsgerichts (inklusive Strafgericht) auf neun und diejenige der hauptamtlichen Richter auf acht festgesetzt. In der Volksabstimmung vom 12. März 2000 wurde der vom Obergericht beantragten Verselbständigung des Strafgerichtes zugestimmt. Für die laufende Amtsperiode (2001 - 2006) beantragte das Obergericht dem Kantonsrat mit Bericht vom 22. November 1999 (Vorlage Nr. 731.1 - 10037), dem Kantonsgericht seien neun Richterstellen (verteilt auf höchstens elf hauptamtliche Mitglieder) und dem Strafgericht vier Richterstellen (zwei hauptamtliche und zwei nebenamtliche) zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber beantragte die vorberatende Kommission, das Kantonsgericht sei aus neun und das Strafgericht aus drei Mitgliedern, je im Hauptamt, zusammenzusetzen. Mit Beschluss vom 20. April 2000 (BGS 161.812) folgte der Kantonsrat seiner vorberatenden Kommission.

Beim **Kantonsgericht** zeitigte die Erhöhung der Richterzahlen insofern rasch Wirkung, als die Erledigungsrate gesteigert und die Verfahrensdauern verkürzt werden konnten. Nachdem sich die Zahl der Neueingänge anfänglich im üblichen Schwankungsbereich bewegte, nahm die Zahl der ordentlichen Zivilprozesse (mit einem Streitwert ab CHF 8'000.--) im Jahre 2004 gegenüber dem Vorjahr um über 50 % zu. Dies hatte zur Folge, dass der Pendenzenstand stark anstieg, obwohl die Erledigungsrate wiederum gesteigert werden konnte. Im Jahre 2005 verharrten die Neueingänge bei den ordentlichen Prozessen auf dem hohen Stand von 2004.

Auch das **Strafgericht** hatte im Jahre 2004 eine massive Zunahme der Anklagen um über 50 % gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen, und auch im Jahre 2005 gingen rund 50 % mehr Anklagen als 2003 ein. Unter den Pendenzen befinden sich so viele Wirtschaftsstraffälle wie nie zuvor.

Zieht man in Betracht, dass die Bevölkerung des Kantons Zug eine der prozentual höchsten Zuwachsraten der Schweiz aufweist (von 1999 - 2004 um 8,4 %) und die Zahl der im Handelsregister des Kantons Zug eingetragenen Firmen in noch viel

grösserem Ausmass ansteigt (von 1999 - 2004 um 25 %), wäre es unrealistisch, mittelfristig mit einem Rückgang der Arbeitslast zu rechnen.

b) Beim Obergericht

Die Gesamtzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts ist in der Kantonsverfassung (§ 54) festgeschrieben (sieben Mitglieder und sechs Ersatzmitglieder). Derzeit sind drei Richter im Vollamt tätig.

Beim Obergericht ist die Gesamtbelastung seit Jahren sehr hoch, wie in den Rechenschaftsberichten immer wieder dargelegt wurde. Bereits im Rechenschaftsbericht für 1998 hat das Obergericht festgestellt, dass es in personeller Hinsicht dauernd an seine Grenzen stosse. Trotzdem hat das Obergericht im Bericht und Antrag betreffend Festsetzung der Zahl der hauptamtlichen Mitglieder für die Amtsperiode 2001 - 2006 davon abgesehen, einen Antrag zur Erhöhung der hauptamtlichen Mitglieder (von bisher drei) zu stellen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Zahl der Gerichtsschreiberstellen erhöht werden könne. Gleichzeitig wurde aber darauf hingewiesen, dass auch beim Obergericht die Verfahren zum Teil recht lange dauerten, mehrjährige Verzögerungen zwar hätten vermieden werden können, dass hingegen keinerlei Spielraum bestehe und daher weiterhin die Prioritäten entsprechend gesetzt werden müssten. Weiter führte das Obergericht in jenem Antrag aus, dass vor allem die Behandlung grosser Fälle zeitliche Schwierigkeiten bereite, weil keines der hauptamtlichen Mitglieder über längere Zeit für einen einzigen Fall freigestellt werden könne. Antragsgemäss hat der Kantonsrat mit Beschluss vom 22. April 2000 (BGS 161.811) die Zahl der hauptamtlichen Richter für die Amtsperiode 2001 - 2006 auf drei festgesetzt. Im Jahre 2002 wurde - im Rahmen des Plafonierungsbeschlusses - eine zusätzliche Gerichtsschreiberstelle geschaffen.

In den Jahren 2004 und 2005 stieg die Zahl der Berufungen bei der strafrechtlichen Abteilung erheblich an, was auf die vom Strafgericht erledigten sehr grossen Wirtschaftsstraffälle zurückzuführen ist. Zuzufolge Erreichens der Kapazitätsgrenze musste das Obergericht dem Kantonsrat für die zwei grössten dieser Fälle zwei ausserordentliche Ersatzrichter beantragen, welche am 25. November 2004 gewählt wurden (Vorlage Nr. 1262.1 - 11556). Diese Fälle konnten im Jahre 2005 erledigt werden, wobei im einen Fall ein Arbeitsaufwand von rund acht Monaten und im andern Fall ein solcher von rund zwei Monaten nötig war. Auch im Jahre 2005 gingen wiederum mehrere komplexe Wirtschaftsstraffälle ein, welche nur erledigt werden können, wenn ein Richter für längere Zeit hierfür freigestellt werden kann.

Auch bei der zivilrechtlichen Abteilung ist im Jahre 2005 eine Zunahme der Berufungen um rund 20 % gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Insbesondere die Zahl der komplexen Fälle (im Bereiche des Haftpflichtrechts, der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit und des internationalen Handelsrechts) hat zugenommen. Als Sofortmassnahme wurde - ebenfalls im Rahmen des Plafonierungsbeschlusses - eine zusätzliche Gerichtsschreiberstelle geschaffen, so dass das Obergericht nunmehr über 5,8 Gerichtsschreiberstellen verfügt.

Nachdem in den vergangenen Jahren die unteren Instanzen und Ämter mit Richtern bzw. Untersuchungsrichtern aufgestockt wurden, hat dies verständlicherweise nun auch Auswirkungen auf das Obergericht.

3. Zahl der Mitglieder des Kantonsgerichts (ausschliesslich hauptamtliche)

Trotz der erheblichen Zunahme an ordentlichen Prozessen in den vergangenen zwei Jahren wird im Einvernehmen mit dem Kantonsgericht für die nächste Amtsperiode auf einen Antrag zur Erhöhung der Zahl der Richterstellen verzichtet. Um aber die Pendenzen nicht wieder ansteigen zu lassen - was wiederum längere Verfahrensdauern zur Folge hätte -, werden beim Kantonsgericht voraussichtlich zusätzliche Gerichtsschreiberstellen benötigt, welche im Rahmen des Plafonierungsbeschlusses beantragt werden. Das Obergericht schlägt Ihnen daher vor, die Zahl der Mitglieder des Kantonsgerichts auf neun zu belassen.

4. Zahl der Mitglieder des Strafgerichts (ausschliesslich hauptamtliche)

Das unter Ziff. 3. vorstehend zum Kantonsgericht Gesagte gilt auch für das Strafgericht. Das Obergericht schlägt Ihnen im Einvernehmen mit dem Strafgericht vor, die Zahl der Mitglieder des Strafgerichtes auf drei zu belassen.

5. Zahl der Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts und des Strafgerichts

Auch seit der Trennung von Kantons- und Strafgericht wurden für beide Gerichte dieselben Ersatzmitglieder eingesetzt. Für die Amtsperiode 2001 - 2006 wurde die Zahl

derselben auf sechs festgesetzt (BGS 161.812). Diese Regelung hat sich bewährt und auch die Zahl der Ersatzmitglieder kann ohne weiteres beibehalten werden.

6. Zahl der hauptamtlichen Mitglieder im Obergericht

Das Obergericht hat in seinen Rechenschaftsberichten seit Jahren darauf hingewiesen, dass es in personeller Hinsicht dauernd an seine Grenzen stosse. Engpässe wurden jeweils mit der Erhöhung der Gerichtsschreiberstellen bewältigt. In seinem Antrag für die laufende Amtsperiode hat das Obergericht unter Hinweis auf die Schaffung einer weiteren Gerichtsschreiberstelle auf eine vierte Richterstelle verzichtet. Aufgrund der Entwicklung der Fallzahlen und der Fallstruktur in der laufenden Amtsperiode kommt nun das Obergericht nicht mehr darum herum, eine vierte hauptamtliche Richterstelle zu beantragen. Im strafrechtlichen Bereich zeigt sich, dass das Obergericht in Zukunft nicht nur vereinzelt, sondern regelmässig derart umfangreiche Fälle beurteilen müssen, dass die Kapazitäten der Referenten über Monate absorbiert werden. Der Ausbau der unteren Instanzen macht sich jedoch auch bei der zivilrechtlichen Abteilung und der Justizkommission als Beschwerdeinstanz bemerkbar. Es wäre zwar möglich, für die umfangreichsten Straffälle wiederum ausserordentliche Ersatzmitglieder zu beantragen; derartige Anträge sollten indes nach Auffassung des Obergerichtes die Ausnahme bleiben.

Das Obergericht schlägt Ihnen deshalb vor, die Zahl der hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichtes auf vier zu erhöhen, wobei zu bemerken ist, dass das zusätzliche Mitglied voraussichtlich im strafrechtlichen Bereich tätig sein wird. Die Zahl der nebenamtlichen Mitglieder verringert sich dementsprechend von vier auf drei.

7. Finanzielle Auswirkungen

In finanzieller Hinsicht ist für das zusätzliche Vollamt beim Obergericht mit Lohnkosten von rund CHF 216'000.-- (abzüglich der durchschnittlichen Kosten für ein Nebenamt von ca. CHF 10'000.--), somit mit personellen Mehrkosten von insgesamt rund CHF 206'000.-- zuzüglich Lohnnebenkosten von rund 20 % zu rechnen.

8. Auswirkungen auf die Infrastruktur (Raumbedarf und Mobiliar)

Der zusätzliche Raumbedarf kann innerhalb des Gerichtsgebäudes nicht gedeckt werden, da keinerlei Reserven mehr vorhanden sind. Im Zusammenhang mit allfälligen zusätzlichen Gerichtsschreiberstellen für Kantons- und Strafgericht muss noch eine räumliche Lösung gesucht werden. Für die Ausstattung eines zusätzlichen Richter-Büros ist mit Kosten von ungefähr CHF 20'000.-- zu rechnen.

9. Anträge

Gestützt auf den vorliegenden Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

auf die Vorlage Nrn. 1400.2/.3 - 11926/27 einzutreten und ihnen zuzustimmen.

Zug, 17. Januar 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

OBERGERICHT DES KANTONS ZUG

Die Präsidentin: Iris Studer-Milz

Die Gerichtsschreiberin: Manuela Frey